

# STATUTEN

## Arbeitsgemeinschaft Volkstanz Tirol

*Fassung 8. April 2017*

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	2
§ 2	Zweck .....	2
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes .....	2
§ 4	Arten der Mitgliedschaft .....	2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 8	Vereinsorgane .....	4
§ 9	Generalversammlung .....	4
§ 10	Aufgaben der Generalversammlung .....	5
§ 11	Vorstand .....	5
§ 12	Aufgaben des Vorstandes .....	6
§ 13	Besondere Obliegenheiten der Vorstandmitglieder .....	6
§ 14	Rechnungsprüfer .....	7
§ 15	Schiedsgericht .....	7
§ 16	Statutenänderungen .....	8
§ 17	Freiwillige Auflösung des Vereines .....	8
§ 18	Verwendung des Vereinnssvermögens bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes.....	8

---

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- (1) Der Verein führt den Namen : "Arbeitsgemeinschaft Volkstanz Tirol"- (ARGE Volkstanz Tirol).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchberg.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Tirol.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

---

## § 2 Zweck:

- (1) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn gerichtet und dient ausschließlich volkskulturellen Interessen.
- (2) Zweck des Vereines ist die wissenschaftlich untermauerte, aus der Überlieferung gewachsene und dennoch zeitgemäße Volkstanzpflege.
- (3) Der Verein bemüht sich um Wiederbelebung, Erneuerung und Verbreitung der überlieferten Formen von Musik, Lied, Tanz und Tracht sowie um Förderung des übrigen bodenständigen Brauchtums.
- (4) Darüber hinaus erfordert die wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet die Befassung mit den geschichtlichen Wurzeln, mit verwandten anderen Formen der Überlieferung in und außerhalb des heimatlichen Rahmens, um die Stellung in einer Gesamtkonzeption zu erfassen und darzustellen.

---

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) alle Erscheinungsformen der Volkstanzpflege und Volksbildung wie Lehrgänge, Vorträge, Beratungen, Perfektionsabende, Feste, Vorführungen, Arbeitstagungen, Mitteilungen, Veröffentlichungen, Beschaffung, Produktion und Bereitstellung von Lernmitteln und Lehrbehelfen.
  - b) Die Arbeitsgemeinschaft Volkstanz Tirol arbeitet mit kulturell tätigen öffentlichen und privaten Einrichtungen zusammen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Subventionen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht werden.
- (4) Der Verein ist bestrebt, Verbindungen mit Personen und Gemeinschaften herzustellen, die pflegend oder forschend in diesen Bereichen tätig sind, um eine gedeihliche Zusammenarbeit zu fördern.

---

## § 4 - Arten der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
  - a) **Ordentliche Mitglieder:** ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

- b) **Fördernde Mitglieder:** fördernde Mitglieder sind jene, die am internen Vereinsleben nicht teilnehmen, jedoch durch ideelle oder materielle Beiträge oder Aktivitäten die Vereinsarbeit unterstützen.
- c) **Ehrenmitglieder:** die Ehrenmitgliedschaft setzt besondere Verdienste um den Verein voraus und beinhaltet alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

---

## § 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen sein.
- (2) Juristische Personen können, sofern sie gemeinnützig sind, unter Vorlage ihrer Statuten um die Mitgliedschaft ansuchen. Ihre Statuten müssen eine enge Beziehung zu den Zielen der Arbeitsgemeinschaft und deren Zweck ausweisen. Deren Bevollmächtigte vertreten diese in beratender Funktion im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern ist schriftlich unter Anerkennung der Statuten beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig und kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder anderer Ehrenfunktionen erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

---

## § 6 - Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (1) Tod
- (2) Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen bzw. bei nicht anerkannten Statutenänderungen
- (3) freiwilligen Austritt  
dieser kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis 1. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ausschluss
- a) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verstoß gegen die Statuten bzw. Interessen des Vereines, sowie grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft und allfälliger anderer Ehrenfunktionen kann aus den im Absatz (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

---

## § 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.
- (5) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann jederzeit Auskunft über die finanzielle Gebarung des Vereines verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht an die Generalversammlung Anträge zu stellen und darüber abzustimmen. Wenn in den Statuten nicht anderes bestimmt wird, genügt die mündliche Einbringung der Anträge beim entsprechenden Tagesordnungspunkt.
- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (9) Fördernde Mitglieder haben bei Versammlungen kein Stimmrecht und bei Vereinswahlen weder das aktive noch das passive Wahlrecht, können jedoch als Rechnungsprüfer – mit Antragsrecht zur Entlastung des Vorstandes – gewählt werden.
- (10) Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

---

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

---

## **§ 9 - Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Zur ordentlichen Generalversammlung sind die Mitglieder einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
  - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators  
binnen vier Wochen statt.
- (3) Die Einladung hat an alle Mitglieder schriftlich unter Angabe von Termin, Zeit und Ort sowie der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Die Generalversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern zur festgesetzten Stunde beschlussfähig.
- (5) Der Obmann wird geheim gewählt.

(6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit (=50% + 1 Stimme) der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Sämtliche Anträge müssen vor Beginn der Generalversammlung eingebracht werden.

(8) Über die ordentliche wie auch über die außerordentliche Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Vorstandsmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Abhaltung der Generalversammlung zugehen muss. Die Mitglieder können ein Protokoll anfordern.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

---

## **§ 10 – Aufgaben der Generalversammlung**

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes (auf Antrag eines Rechnungsprüfers)
- d) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

---

## **§ 11 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

(1) Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Kassier/in, sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.

Referatsleiter werden von der Generalversammlung gewählt und haben im Vorstand eine beratende Funktion.

Leiter von Arbeitsgruppen werden vom Vorstand festgelegt und haben für die Dauer ihres Arbeitsauftrages im Vorstand eine beratende Funktion.

(2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei seiner Verhinderung von seinem/seiner/Ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen - bei dessen Verhinderung vom an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied – einberufen und geleitet. Den Sitzungen können auf Beschluss des Vorstandes Mitglieder des Vereines oder sonstige sachkundige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

(5) Der Vorstand ist nach Einladung all seiner Mitglieder und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Für alle Beschlüsse ist einfache Mehrheit (=50% + 1 Stimme) erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2 ) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).

(8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären der sofort wirksam wird.

---

## **§ 12 – Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

(2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) eventuell die Erstellung eines Jahresvoranschlags,

b) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

c) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, insbesondere die Tagesordnung

d) die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung

e) die Verwaltung des Vereinsvermögens

f) der Vorschlag zur Festsetzung von Beitrittsgebühren oder Mitgliedsbeiträgen

g) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern

h) die Kooptierung für während der Funktionsperiode freiwerdende Vorstandssitze

i) die Festlegung der Funktionen nach Änderungen im Vorstand und die nachträgliche Behandlung in der Generalversammlung

j) die Kooptierung von Personen für bestimmte Aufgaben (z.B. Arbeitsgruppen und Referate).

---

## **§ 13 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

(1) Dem/der Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmannes/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in finanziellen Angelegenheiten des/der Obmannes/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(7) Dem/der Kassier/in obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Anordnung der Generalversammlung und des Vorstandes.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns(Obfrau), des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

---

## **§ 14 - Rechnungsprüfer:**

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und in der Generalversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des/der Kassier/in und des übrigen Vorstandes zu beantragen.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, Abs. 7, 8 und 9 sinngemäß.

---

## **§ 15 - Schiedsgericht:**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit

Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Der Vorsitzende hat dem Vorstand über die Entscheidungen zu berichten.

---

## **§ 16 - Statutenänderungen:**

(1) Änderungen der Statuten können nur in einer Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Die zur Abhandlung gelangende Änderung der Statuten muss in der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich angeführt sein.

(2) Statutenänderungen bedürfen der vereinsrechtlichen Behandlung und müssen allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

---

## **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

---

## **§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.